

# RS OGH 1997/9/18 8ObA251/97p, 9ObA329/99v, 9ObA193/00y, 9ObA1/03t, 9ObA104/04s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1997

## Norm

ArbVG §106

## Rechtssatz

Im Anfechtungsverfahren nach § 106 ArbVG ist zunächst zu prüfen, ob ein Entlassungsgrund vorliegt. Wird diese Frage bejaht, kommt es auf die geltend gemachten Anfechtungsgründe überhaupt nicht an.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 251/97p  
Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 ObA 251/97p
- 9 ObA 329/99v  
Entscheidungstext OGH 26.01.2000 9 ObA 329/99v
- 9 ObA 193/00y  
Entscheidungstext OGH 18.10.2000 9 ObA 193/00y
- 9 ObA 1/03t  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 9 ObA 1/03t  
Beisatz: Wird das Vorliegen eines Entlassungsgrundes verneint, hat das Verfahren nach denselben Grundsätzen und mit denselben Beurteilungskriterien stattzufinden wie bei einer Kündigungsanfechtung. (T1)
- 9 ObA 104/04s  
Entscheidungstext OGH 13.10.2004 9 ObA 104/04s  
Vgl aber; Beisatz: Die genannten Voraussetzungen müssen somit kumulativ vorliegen. Bereits das Fehlen einer der beiden Voraussetzungen führt zur Klageabweisung. (T2); Beisatz: Steht daher fest, dass der vom Arbeitnehmer ins Treffen geführte Anfechtungsgrund (hier: Sozialwidrigkeit) nicht vorliegt, ist die Klage abzuweisen, ohne dass es erforderlich wäre, auf die zweite für einen Klageerfolg notwendige Voraussetzung, nämlich das Fehlen von Entlassungsgründen, einzugehen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108448

## Dokumentnummer

JJR\_19970918\_OGH0002\_008OBA00251\_97P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)